



# Albertus-Magnus-Gymnasium & Leibniz-Gymnasium St. Ingbert

## Hinweise zur Wahl der Abiturprüfungsfächer



(Details: siehe GOS-VO §28, §30, §34, §37, §43, §46)

Die Abiturprüfung erstreckt sich auf fünf Prüfungsfächer, von denen vier schriftlich (= 1. bis 4. Prüfungsfach) und eines mündlich (= 5. Prüfungsfach) geprüft werden.

### **Die vorläufige Abfrage erfolgt bis zum 4. Dezember 2020!**

#### Allgemeine Hinweise zu den fünf Prüfungsfächern

Unter den fünf Prüfungsfächern müssen

- mindestens zwei der drei Kernfächer Mathematik, Deutsch oder Fremdsprache
- sowie mindestens ein Fach aus jedem der folgenden drei Aufgabenfelder sein:
  - sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld
  - gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
  - mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

(Hinweis: die drei Aufgabenfelder sind z.T. schon durch die verpflichtende Kernfachbelegung abgedeckt)

- Die fünf Prüfungsfächer müssen in der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) und in den vier Halbjahren der Hauptphase belegt gewesen sein (einzige Ausnahme: Ethik-GK kann Prüfungsfach sein, auch wenn es „nur“ in den vier Halbjahren der Hauptphase belegt war, aber nicht in der Klassenstufe 10).
- In den fünf Prüfungsfächern darf in keinem der vier Halbjahre der Hauptphase die Note „00“ gelautet haben.
- Höchstens eines der fünf Prüfungsfächer ist ein zweistündig unterrichtetes Fach (Hinweis: Grundkurs Sport und Seminarfach dürfen keine Prüfungsfächer sein).
- Aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld muss mindestens ein Fach und können höchstens zwei Fächer als Prüfungsfächer benannt werden.

#### Hinweise zu den Schriftlichen Prüfungsfächern (1. bis 4. Prüfungsfach)

Schriftliche Prüfungsfächer können sein:

- aus dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel
- aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld die Fächer Erdkunde, Geschichte, Politik
- aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik
- die keinem Aufgabenfeld zugeordneten Fächer Evangelische/Katholische Religion, Ethik, Philosophie, LK Sport

- Unter den vier schriftlichen Prüfungsfächern sind automatisch die beiden als LK belegten Fächer (1. und 2. Prüfungsfach).
- Als weitere zwei schriftliche Prüfungsfächer wählt der Prüfling aus dem Kreis seiner Grundkurse sein 3. und 4. Prüfungsfach unter Beachtung der obigen Vorgaben.
- Ist Bildende Kunst (egal ob LK oder GK) oder Musik (egal ob LK oder GK) schriftliches Prüfungsfach, so kann die schriftliche Prüfung durch eine freiwillige fachpraktische Prüfung ergänzt werden. Ist Darstellendes Spiel schriftliches Prüfungsfach, so ist neben der schriftlichen Prüfung eine fachpraktische Prüfung verbindlich (Hinweise zu den fachpraktischen Prüfungen in BK, Mu und DS: siehe gesonderter Aushang).
- Hat der Prüfling LK Sport belegt, so ist neben der schriftlichen Prüfung in Sporttheorie eine sportpraktische Prüfung verbindlich. Kann ein Prüfling die sportpraktische Prüfung nicht wahrnehmen, so muss er für jede ausgefallene sportpraktische Teilprüfung an einer mündlichen Ersatzprüfung teilnehmen (Genauerer: siehe §37 (3) GOS-VO).

#### Hinweise zum Mündlichen Prüfungsfach (5. Prüfungsfach)

Mündliches Prüfungsfach kann außer dem Seminarfach und dem GK Sport jedes Fach sein, das nicht bereits schriftlich geprüft wurde und in der gymnasialen Oberstufe durchgehend unterrichtet wurde (Ausnahme s.o.: Ethik).

- Ist GK Musik mündliches Prüfungsfach, so kann die mündliche Prüfung durch eine freiwillige fachpraktische Prüfung ergänzt werden. Ist GK Darstellendes Spiel mündliches Prüfungsfach, so wird die mündliche Prüfung durch eine fachpraktische Prüfung verbindlich ergänzt (Hinweise zu den fachpraktischen Prüfungen in Mu und DS: siehe gesonderter Aushang).
- Der Prüfling kann beantragen zusätzlich zum 5. Prüfungsfach in höchstens einem weiteren der bereits schriftlich geprüften Fächer auch mündlich geprüft zu werden.
- Ein Prüfling wird in einem Fach, in dem er bereits schriftlich geprüft wurde, zusätzlich nochmals verbindlich mündlich geprüft, wenn sich das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um vier oder mehr Punkte von dem Durchschnitt der Punkte der Zeugnisnoten der vier Halbjahre unterscheidet.